

Schulverein des Gymnasiums am Steinwald Neunkirchen/Saar e.V.

SATZUNG

in der Fassung der aufgrund des Beschlusses der
Mitgliederversammlung vom 28. September 2026 erfolgten Änderung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen ,,Schulverein des Gymnasiums am Steinwald, Schule des Landkreises Neunkirchen e. V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen/Saar.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat insbesondere folgende Ziele:
 - 2.1. die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus in Abstimmung mit der Schulelternvertretung zu fördern,
 - 2.2. die Schule in ihrem Ausbau durch geeignete Mittel zu unterstützen, z.B. durch
 - 2.2.1. Beschaffung von Prämien und Preisen für Wettbewerbe
 - 2.2.2. Zuschüsse zu schulischen Veranstaltungen wie Konzerten, Vorträgen und Studienfahrten,
 - 2.2.3. Zuschüsse zu Veranstaltungen und Einrichtungen der Eltern- und der Schülerschaft,
 - 2.2.4. Ausgleich von sozialen Härtefällen in der Schülerschaft,
 - 2.2.5. Organisation von geselligen Veranstaltungen,
 - 2.2.6. Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Anschauungsmittel sowie sonstiger Geräte und Einrichtungsgegenstände in begründeten Ausnahmefällen,
 - 2.2.7. Einrichtung der Schulbibliothek,

2.3. die finanzielle Förderung sozialer Projekte, die von der Schule durchgeführt werden, soweit die dafür vorgesehenen Mittel ausschließlich aus dem Spendenaufkommen des Vereins stammen.

3. Das Vereinsvermögen darf nur satzungsgemäß verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Vorstand des Vereins entscheidet auf schriftlichen Antrag über die Aufnahme in den Verein.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Nichtzahlung des Beitrags.
 3.1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand bis zum 30. September zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
 3.2. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen vereinsschädigenden Verhaltens durch Beschluss ausschließen, der per Einschreiben mitzuteilen ist. Dagegen ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Widerspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten ordentlichen Versammlung unter Ausschluss des Rechtswegs entscheidet.
 3.3. Die Mitgliedschaft endet, wenn der Beitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr nicht zum 30. Juni des Folgejahres gezahlt wird. Der Vorstand soll nach Möglichkeit vorher an die Beitragszahlung erinnern. Er stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest.

§ 5 Beitrag

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Beitrages. Er wird jährlich im Voraus bis zum 31. März im Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Familien und Eltern zahlen den Beitrag nur einmal.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind
1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 1.1. dem 1. Vorsitzenden,
 1.2. dem 2. Vorsitzenden,
 1.3. dem Kassenwart,
 1.4. dem Schriftführer,
 1.5. dem Schulleiter, kraft Amtes,
 1.6. dem Vorsitzenden der Schulelternvertretung, kraft Amtes,
 1.7. dem Schülersprecher kraft Amtes,
 1.8. mind. zwei Beisitzern, von denen einer Volljurist sein sollte, falls nicht ein anderes Vorstandsmitglied Volljurist ist.

Die Vorstandsmitglieder gemäß 1.1 bis 1.4 und 1.8 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Alle zwei Jahren scheidet die Hälfte des Vorstandes aus. Somit werden abwechselnd alle zwei Jahren die Posten gem 1.1, 1.4 und die Hälfte der Mitglieder von 1.8 gewählt, im folgenden Wahlzyklus die Posten gem. 1.2, 1.3 und die zweite Hälfte der Mitglieder von 1.8. Die Vorstandsmitglieder gemäß 1.5 bis 1.7 können sich durch ihre Vertreter im Amt vertreten lassen.

2. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Er muss den Vorstand auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern binnen eines Monats einberufen.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
4. Die beiden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des §526 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Sie sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
5. Der Kassenwart verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
6. Dem Schriftführer obliegen der laufende Schriftverkehr und die Protokollführung über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
7. Der Vorstand darf im Einzelfall bis zur Höhe von 5000,- EUR über Vereinsvermögen verfügen, höhere Ausgaben muss die Mitgliederversammlung beschließen.
8. Der Vorstand handelt ehrenamtlich, sachliche Aufwendungen werden in angemessenem Rahmen aus der Vereinskasse erstattet.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre von dem 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder durch die örtliche Presse mindestens eine Woche vor dem Termin einberufen.
2. Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder Antrag eines Drittels der Mitglieder einberufen. Für das Verfahren gilt Abs. 1.
3. Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach Gesetz und Satzung. Sie beschließt insbesondere über
 3.1. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 3.2. die Wahl zweier Kassenprüfer für eine Amtszeit von 4 Jahren, die einmal in zwei Geschäftsjahren die Kasse zu prüfen haben,
 3.3. die Rechenschaftsberichte des Vorsitzenden, des Kassenwartes und der Kassenprüfer,
 3.4. die Entlastung des Vorstandes,
 3.5. Satzungsänderungen,
 3.6. die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 3.7. die Verwendung des Vereinsvermögens, sofern nicht der Vorstand zuständig ist,
 3.8. die Auflösung des Vereins.

§ 9 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen, sofern ein darauf gerichteter Antrag mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mindestens einen Monat vor dem Termin zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist.
Mit dem Auflösungsbeschluss ist gleichzeitig über das Vereinsvermögen zu entscheiden, das ausschließlich zum Vorteil des Gymnasiums am Steinwald verwendet werden darf. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens muss vom Finanzamt genehmigt werden.

§ 10 Bezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie sonstigen personenbezogenen Bestimmungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

Neunkirchen, den 28.09.2026